

SBM-3 – S3 Betroffene Gemeinschaften

Sämtliche betroffenen Gemeinschaften, die voraussichtlich von wesentlichen Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten und unserer Wertschöpfungskette, einschließlich der Auswirkungen durch unsere Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, betroffen sein könnten, werden gem. den Angaben nach ESRS 2 erfasst. Im Zuge der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurde die enge Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften und deren Einbeziehung als wesentliche positive Auswirkung identifiziert. Der Fokus liegt dabei auf betroffenen Gemeinschaften in der Nähe der größeren Standorte Linz, Donawitz und Kapfenberg. Für weitere Gemeinschaften, wie Gemeinschaften indigener Völker oder Gemeinschaften entlang oder an den Endpunkten der Wertschöpfungskette wurden keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen festgestellt.

Zu den von wesentlichen – positiven – Auswirkungen durch eigene Aktivitäten betroffenen Gemeinschaften in der Nähe oben genannter Betriebsstandorte zählen:

- » Direkte Anrainer von Produktions- und Verarbeitungsstandorten
- » Politik und (gesetzliche/freiwillige) Interessenvertretungen
- » Behörden und öffentliche Organisationen/Einrichtungen
- » Wissenschaft
- » Zivilgesellschaft (nicht-Regierungsorganisationen, Bürgerinitiativen)
- » Allgemeine Öffentlichkeit, Medien

Die voestalpine pflegt einen kontinuierlichen Dialog mit den betroffenen Gemeinden an ihren Standorten. Dazu zählen anlassbezogene Informations- und Konsultationsformate für Anrainer:innen, regelmäßige Abstimmungen mit Behörden sowie ein öffentlich zugängliches Hinweisgeber:innensystem. Diese Maßnahmen fördern den sozialen Zusammenhalt und das Wohlergehen der Gemeinschaften und ermöglichen der voestalpine soziale, kulturelle und ökologische Fragestellungen der betroffenen Kommunen besser zu verstehen. Zudem trägt die voestalpine als Arbeitgeberin zur wirtschaftlichen Stabilität in vielen Standortregionen bei. Um ihren gesellschaftlichen Beitrag transparent darzustellen, veröffentlicht die voestalpine auf der Website <https://www.voestalpine.com/oesterreich/de/> Daten zu Forschung und Entwicklung, Umwelt, Beschäftigung sowie Steuer- und Abgabenleistungen.

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

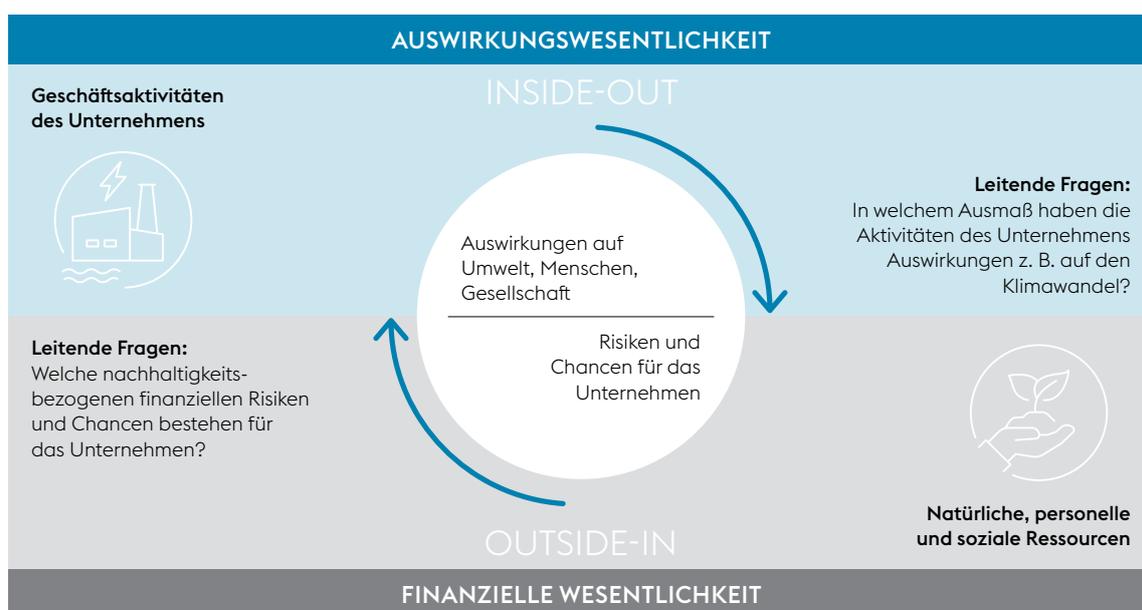
METHODISCHER RAHMEN

Die voestalpine identifizierte im Jahr 2024 ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse der voestalpine erfolgte gemäß den Methodenbeschreibungen und Arbeitsschritten der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Gemäß dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit werden dabei zwei Perspektiven berücksichtigt, um die Wechselwirkungen zwischen Unternehmen und Umfeld systematisch zu erfassen:

Auswirkungswesentlichkeit (Inside-out-Perspektive): Diese Perspektive betrachtet die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt. Untersucht wird, inwiefern Unternehmenspraktiken das Wohlbefinden von Menschen, gesellschaftliche Entwicklungen oder die Natur beeinflussen.

Finanzielle Wesentlichkeit (Outside-in-Perspektive): Dieser Blickwinkel untersucht finanzielle Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen des Unternehmens (beispielsweise durch Umweltschäden in der vorgelagerten Wertschöpfungskette) oder aus Abhängigkeiten von externen Faktoren (beispielsweise durch Erhöhung des Wasserstresses an Produktionsstandorten) ergeben können. Die finanzielle Wesentlichkeit beschreibt somit, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stabilität eines Unternehmens beeinflussen.

WESENTLICHKEITSANALYSE



Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse bilden die Grundlage für die offenlegungspflichtigen quantitativen und qualitativen Angaben im Nachhaltigkeitsbericht. Gleichzeitig unterstützen sie die strategische Planung und operative Ausrichtung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, den die voestalpine im Geschäftsjahr 2023/24 erstmalig durchgeführt hat, umfasst sieben aufeinander aufbauende Schritte und entspricht den Anforderungen der ESRS. Der Prozess wurde begleitend dokumentiert, intern abgestimmt und extern geprüft.



1. Wesentlichkeitskonzept

- » **Detaillierung des Konzepts** und Ansatzes für die Bewertung der Wesentlichkeit auf Grundlage der doppelten Wesentlichkeit (DMA)
- » Bewertung der Anforderungen an die Wesentlichkeit und Vergleich mit dem Ist-Zustand
- » Definition von Zielen und Schwerpunkten für die DMA
- » Abstimmung des mehrjährigen Prozesses mit Kontrollen und Überprüfungen



2. Identifikation der Themen (Long- & Short-List)

- » **Erstellung einer Long-List der wesentlichen Themen** (ca. 260 Themen) unter Berücksichtigung der ESRS
- » Durchführung interner Expert:innen-Workshops zur Priorisierung der Themen der Long-List, Bündelung der Themen und **Erstellung der Short-List**



3. Deep-Dive wesentliche Themen

- » **Beschreibung** der Themen der Short-List zur Gewährleistung eines einheitlichen Verständnisses und Vermeidung von Überschneidungen
- » **Erstellung eines Value-Chain-Mapping** für die Short-List-Themen, die in der Stakeholder:innen-Befragung berücksichtigt werden sollen



4. Stakeholder:innen-Befragung

- » Detaillierung des Konzepts der Stakeholder:innen-Befragung
- » **Befragung ausgewählter Stakeholder:innen zu definierten Themen** über ein Online-Befragungstool und Expert:innen-Interviews
- » **Bewertung der Stakeholder:innen-Relevanz** für die priorisierten Themen und Bewertung der Auswirkungen für ausgewählte Stakeholder:innen-Themen



5. Evaluierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- » **Analyse der Inside-out-** (Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft) **und Outside-in-Materialität** (Risiken und Chancen) der Short-List-Themen
- » Berücksichtigung vorhandener Daten, Entscheidung über die Erstellung zusätzlicher Analysen
- » Durchführung von **internen Expert:innen-Workshops** zur Validierung der Ergebnisse



6. Priorisierung wesentlicher Themen

- » **Erstellung einer Wesentlichkeitsmatrix** auf der Grundlage der Konsolidierung von Inside-out-, Outside-in- und Stakeholder:innen-Perspektiven
- » **Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen**
- » Durchführung von **internen Expert:innen-Workshops** zur Validierung der Ergebnisse



7. Auswirkungen auf Strategie und Berichterstattung

- » Analyse der Änderungen in der Wesentlichkeitsbewertung und der möglichen **Auswirkungen auf Strategie und Geschäftsmodell**
- » **Mapping** der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse **zu den ESRS-Standards** und Ausarbeitung einer detaillierten Liste der Offenlegungsanforderungen auf Datenpunktebene

Es ist geplant, den Gesamtprozess der Wesentlichkeitsanalyse künftig alle fünf Jahre durchzuführen. Sollte es innerhalb des Konzerns zu signifikanten Änderungen kommen, erfolgt eine vorzeitige Aktualisierung. Unabhängig davon wird jährlich überprüft, ob die identifizierten wesentlichen IROs weiterhin relevant sind oder ob in der Nachhaltigkeitsberichterstattung Anpassungen hinsichtlich zu berichtender Angabepflichten und Datenpunkte erforderlich sind.

Für die eigenen Geschäftstätigkeiten wurde eine Spezifizierung des organisatorischen Geltungsbereichs vorgenommen, um zu identifizieren, ob ein IRO einzelne Geschäftseinheiten oder den gesamten Konzern betrifft. Für nicht vollkonsolidierte Unternehmen wurden keine zusätzlichen wesentlichen Auswirkungen identifiziert. Aufgrund ihrer finanziellen Unwesentlichkeit wurde ausgeschlossen, dass diese Unternehmen eine Quelle wesentlicher Risiken oder Chancen darstellen. Dementsprechend beziehen sich die IROs und KPIs im CSRD-Bericht, die sich auf die eigene Wertschöpfung beziehen, auf den gleichen Konsolidierungskreis wie die Finanzberichterstattung. Sollten zukünftig wesentliche IROs für diese Einheiten festgestellt werden, werden diese in den Berichtsumfang aufgenommen.

Ausgenommen hiervon sind spezifische Datenpunkte, die nicht kontrollierte Unternehmen einschließen, wie z. B. Scope-3-Emissionen, in Übereinstimmung mit EFRAG IG 2 Value Chain.

Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Zu Beginn des Prozesses wurde der Unternehmenskontext analysiert. Dies umfasste eine Betrachtung der Geschäftsaktivitäten, Geschäftsbeziehungen, vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten und betroffenen Interessengruppen, um die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren.

Zur Identifikation der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) orientierte sich die voestalpine u. a. an der in den ESRS definierten Liste der Nachhaltigkeitsaspekte. Alle Aspekte wurden systematisch geprüft, um festzustellen, ob sie mit IRO in der eigenen oder vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette der voestalpine verbunden sind. Dabei wurde berücksichtigt, ob sich Risiken und Chancen aus Auswirkungen oder Abhängigkeiten des Unternehmens ergeben. Schwerpunkte wurden vorerst keine gesetzt.

Als methodische Grundlage für die IRO-Ermittlung dienten internationale Instrumente der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sowie anerkannte Berichtsstandards, insbesondere die ESRS, die ISSB-Standards und weitere Vorgaben gemäß EFRAG-Umsetzungsleitlinien. Ergänzend wurden öffentlich verfügbare Risikolisten zu transitorischen und physischen Klimarisiken berücksichtigt.

Zur inhaltlichen Fundierung wurden externe Datenquellen wie wissenschaftliche Studien, Marktforschung und die Ergebnisse von Stakeholder:innen-Befragungen herangezogen.

Einbeziehung von Stakeholder:innen

Die Auswahl der Interessenträger:innen, die eingebunden wurden, hat das Projektkernteam getroffen. Dazu wurde zuerst ein Gespräch mit dem Experten für Stakeholder:innen-Management der voestalpine geführt. Basierend darauf wurden die potenziell einzubindenden Stakeholder:innen in einem Workshop hinsichtlich ihrer Wichtigkeit und Zugänglichkeit bewertet. Die Wichtigkeit wurde daran bemessen, wie hoch das Interesse einer Stakeholder:innen-Gruppe an der nachhaltigen Entwicklung der voestalpine ist und wie groß ihr Einfluss auf das Unternehmen ist. Die Bewertung der Wichtigkeit war ausschlaggebend dafür, ob eine Stakeholder:innen-Gruppe eingebunden werden soll, und die Bewertung der Zugänglichkeit bestimmte, auf welche Art dies geschehen soll.

Um die Interaktionsmethodik für jede Stakeholder:innen-Gruppe zu bestimmen, wurden die Gruppen anhand ihrer Erreichbarkeit kategorisiert. Die Einbindung der Interessenträger:innen erfolgte auf zwei verschiedenen Wegen: mittels persönlicher Interviews und einer breit angelegten anonymen Online-Umfrage. Beide Methoden haben ihre Vorzüge, die durch die kombinierte Anwendung vereint wurden. Mit der Online-Umfrage konnten viele Menschen erreicht werden und somit eine hohe Repräsentativität und statistische Validität der Bewertung erzielt werden. In den Interviews mit einzelnen Stakeholder:innen und Repräsentant:innen von Interessengruppen konnten verschiedene Aspekte im Detail behandelt und ein tieferes Verständnis für ihre Perspektiven und Anliegen gewonnen werden.

Darüber hinaus flossen interne Informationen ein, insbesondere bestehende Risikomatrizen der Fachbereiche sowie unternehmensinterne Berichte.

Im weiteren Verlauf der Wesentlichkeitsanalyse wurde eine Einschätzung von Stakeholder:innen eingeholt.

Insgesamt wurden 130 interne und externe Stakeholder:innen, die sich in Belegschaftsvertreter:innen, Lieferant:innen, Kund:innen, Aktionär:innen, Investor:innen und Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen unterteilen, in die Analyse einbezogen.

Bewertung von IROs

Alle identifizierten IROs wurden in mehreren Workshops bewertet – anhand der in den ESRS 1- und den EFRAG-Umsetzungsleitfäden für die Wesentlichkeitsanalyse vorgesehenen und nachfolgend erläuterten Kriterien. Alle relevanten internen Expert:innen wurden in den Bewertungsprozess eingebunden.

Bewertungsansatz für positive und negative Auswirkungen:

Die Schwere positiver und negativer Auswirkungen wurde anhand von Bewertungsdimensionen evaluiert. Ausgangspunkt war die Ermittlung des Schweregrads einer Auswirkung, der anhand des Ausmaßes der Auswirkungen, Umfang der betroffenen Bereiche oder Personen und Unabänderlichkeit im Falle negativer Auswirkungen bestimmt wurde.

Der Schweregrad beschreibt das Ausmaß des Schadens oder Nutzens, den eine Auswirkung auf Mensch und Umwelt hat oder haben kann – einschließlich irreversibler Schäden und langfristiger Beeinträchtigungen betroffener Menschen oder Ökosysteme. Bei potenziellen Auswirkungen floss zusätzlich die Eintrittswahrscheinlichkeit in die Bewertung ein. Diese basiert auf historischen Daten, aktuellen Trends und wissenschaftlichen Prognosen.

Für potenzielle menschenrechtsbezogene Auswirkungen hatte der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit.

Bewertungsansatz für Risiken und Chancen:

Auch die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wurde über Bewertungsdimensionen ermittelt. Ausgangspunkt war das potenzielle Ausmaß des finanziellen Effektes, das mit der Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert wurde.

Ermittlung der Berichtspflichten auf Basis wesentlicher IROs

Nachdem die IROs identifiziert und bewertet wurden, erfolgte die Klassifizierung der für diesen Nachhaltigkeitsbericht wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen. Dazu wurden Schwellenwerte für die Wesentlichkeit von IROs festgelegt. IROs, die den definierten Schwellenwert von 2 (von 3) erreichten bzw. überschritten, wurden als wesentlich eingestuft.

Zusätzlich wurden Nachhaltigkeitsaspekte als wesentlich eingestuft, wenn sie von den Stakeholder:innen als relevant bewertet wurden oder mindestens eine zugeordnete negative Auswirkung mit menschenrechtlicher Relevanz aufwiesen.

Verankerung der Wesentlichkeitsanalyse in Governance und Konzernprozessen

Alle Entscheidungen im Rahmen der Wesentlichkeitsprüfung wurden auf Basis der beschriebenen Bewertungen konsensual im Kernteam getroffen. Ein spezialisiertes externes Beratungsunternehmen begleitete den Prozess, sicherte die Einhaltung der ESRS-Vorgaben und sorgte dafür, dass Entscheidungen auf einer sachlichen und objektiven Grundlage basierten. Die finalen Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden im Rahmen eines Sustainability Board Meetings präsentiert und freigegeben.

Der Prozess zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken ist mit dem konzernweiten Risikomanagement der voestalpine abgestimmt. „Group Sustainability“ und die Abteilung „Revision und Risikomanagement“ arbeiten hierbei zusammen: Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert werden, werden anschließend vom Risikomanagement nach den konzernweit geltenden Bewertungsmaßstäben und gleichwertig zu anderen Geschäftsrisiken analysiert. Die Ergebnisse dieser Bewertungen fließen in das konzernale Risikoprofil ein und bilden die Grundlage für die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominderung.

Auch die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelten wesentlichen Chancen werden in bestehende Managementverfahren der voestalpine überführt – insbesondere in die strategische Unternehmensplanung und das Innovationsmanagement. Ziel ist es, diese Chancen systematisch zu nutzen – etwa durch Erschließen neuer Marktpotenziale, die Entwicklung nachhaltiger Produkte oder die Einführung zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

IRO-1 – E1 KLIMAWANDEL

Die voestalpine hat folgende Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorgenommen:

Ermittlung der wesentlichen Klimauswirkungen

Es wurden die Aktivitäten und Pläne von der voestalpine als Teil der Wesentlichkeitsanalyse überprüft, um tatsächliche und potenzielle künftige Quellen von Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen zu ermitteln, indem die Treibhausgasbilanz für Scope 1, 2 und 3 berechnet wurde. Weitere Informationen zur THG-Bilanzierung sind unter E1-6 zu finden.

Aufgrund der energie- und THG-intensiven Aktivitäten wurden die tatsächlichen wesentlichen negativen Auswirkungen von THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3) und dem direkten Energieverbrauch identifiziert.

Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen der voestalpine

Im Rahmen von klimabezogenen Szenarioanalysen hat die voestalpine ihre wesentlichen klimabezogenen Risiken und Chancen identifiziert. Diese sind detailliert im Abschnitt ESRS 2 SBM-3 der Allgemeinen Angaben beschrieben und werden in physische sowie transitorische Klimarisiken unterteilt.

Die physischen Klimarisiken wurden standortspezifisch analysiert, während die transitorischen Klimarisiken die Dekarbonisierung der gesamten Stahlproduktion abdecken. Die identifizierten Risiken aus beiden Kategorien fließen in die Resilienzanalyse ein, welche die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens gegenüber diesen klimabedingten Risiken und Chancen bewertet.

Die Risikoanalysen erfolgen zunächst auf Bruttobasis, das heißt, die Risiken und Chancen werden in ihrer natürlichen Form betrachtet, d. h. so, wie sie das Geschäft ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen beeinflussen könnten. Es wird anschließend die Nettosicht analysiert, bei der die Risiken und Chancen nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen erneut bewertet werden. Auf Grundlage dieser beiden Betrachtungsdimensionen wird die Resilienz des Unternehmens gegenüber klimabedingten Risiken und Chancen ermittelt.

Die bei den Analysen verwendeten Klimaszenarien sind mit den kritischen klimabezogenen Annahmen im Abschluss vereinbar (siehe weiterführend auch B.2. wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen).

Physische Klimarisikoanalyse

Für die physische Szenarioanalyse, welche im Rahmen der EU-Taxonomie durchgeführt wurde, kamen verschiedene Klimaszenarien einer simulationsbasierten Lösung zur Anwendung. Die Analyse umfasste wesentliche Standorte mit einem Assetwert über 10 Mio. EUR sowie strategische Knotenpunkte innerhalb des eigenen Betriebs. Dies entspricht einer Abdeckung von ca. 90 % des Umsatzes bzw. 114 Standorten. Die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette wurden in der Analyse nicht berücksichtigt. Aufgrund der hohen Diversifizierung von Lieferant:innen und Kund:innen-Segmenten werden jedoch keine signifikanten physischen Klimarisiken in diesen Bereichen erwartet.

Das Vorgehen der Szenarioanalyse für physische Klimarisiken erfolgte anhand von drei Schritten, wobei als erstes die Risiken identifiziert, daraufhin die Szenarien berechnet und als dritter Schritt Anpassungslösungen evaluiert und bewertet wurden. Die Risikoidentifizierung umfasst die Bewertung der Wirtschaftstätigkeit und die Klimarisikobewertung, um festzustellen, welche physischen Klimarisiken die Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen können. Die Szenarienberechnung beinhaltet die physische Klimarisikobewertung basierend auf den neuesten Klimaprojektionen und Zukunftsszenarien, um die Risiken im Verhältnis zur Tätigkeit und ihrer Lebensdauer zu analysieren. Bei der Festlegung von Anpassungslösungen werden Lösungen bewertet, die das physische Klimarisiko reduzieren können.

Die mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehenden kurz- und mittelfristigen physischen Schwachstellen aus Elementarereignissen – z. B. Hoch- oder Niederwasser, Schneelast, Trockenheit, Stürme und starke Winde oder Temperaturschwankungen – wurden im Rahmen der Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung ermittelt und berichtet. Mithilfe einer simulationsbasierten Lösung zur Identifizierung, Quantifizierung und Offenlegung von physischen Klimarisiken konnten detaillierte Klimarisikoanalysen für alle relevanten Betriebsstandorte erarbeitet werden. Physische Klimarisiken wurden identifiziert, anhand der variablen Eintrittswahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren quantifiziert und schließlich dokumentiert. Als Methodengrundlage fungieren die vom Weltklimarat (IPCC) verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP 8,5 (= 4,8°C-Erwärmung bis 2100), RCP 6,0 (= 3 bis 4°C bis 2100), RCP 4,5 (= 2,6°C bis 2100) und RCP 2,6 (= unter 2°C-Ziel) der Zukunfts-

szenarien, sowie Sachstandsberichte zum Klimawandel vom Weltklimarat und zentrale Copernicus-Dienste der Europäischen Kommission. Starke Regenfälle, Überflutungen und Murenabgänge wurden beispielsweise für den voestalpine-Konzern als wesentliche akute Klimarisiken identifiziert. Ein chronisches Klimarisiko sind beispielsweise klimabedingte Pegelschwankungen von Flüssen, die die Schiffbarkeit beeinträchtigen können (z. B. auf der Donau) und dadurch Lieferkettenprobleme verursachen.

Die physische Klimarisikoanalyse betrachtet mit den ausgewählten Szenarien Risiken bis zum Jahr 2100. Durch die Einbeziehung der RCP-Szenarien werden kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte (gemäß ESRS) abgedeckt. In der Eisen- und Stahlindustrie sind die Investitionszyklen typischerweise lang; metallurgische Anlagen (z. B. EAF) werden oft über mehrere Jahrzehnte betrieben. Die Nutzung der ausgewählten Szenarien stellt daher sicher, dass alle relevanten physischen Risiken und Chancen in Bezug auf Vermögen und Geschäftstätigkeit in der Analyse berücksichtigt werden.

Basierend auf den Ergebnissen der physischen Klimarisikobewertung, welche die Brutto-Sicht der Risiken aufzeigen, wurden gegebenenfalls Anpassungslösungen ermittelt und in Umsetzung gebracht. Diese wurden auf Ebene der wesentlichen Standorte definiert und umgesetzt.

Darüber hinaus nutzt der voestalpine-Konzern zur Erfüllung der DNSH-Kriterien der Taxonomie-Verordnung auch seine weltweit breitflächig in den Gesellschaften implementierten Managementsysteme, wie etwa die nach ISO 14001 oder EMAS zertifizierten Umweltmanagementsysteme. Diese Systeme gewährleisten, dass Umwelteinwirkungen identifiziert und im lokalen Umfeld des jeweiligen Standorts auf Relevanz geprüft sowie gegebenenfalls nötige Anpassungslösungen zur Reduktion erarbeitet werden. Die Betrachtungen umfassen bzw. berücksichtigen dabei insbesondere die Umweltaspekte Wasser (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen) und Biodiversität (Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme). Die Umweltmanagementsysteme legen fest, wie die jeweiligen Gesellschaften ihre Umweltleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und lokale Umweltziele erreichen können. Gemäß dem Plan-Do-Check-Act-Ansatz (PDCA-Zyklus) werden Umweltziele definiert und daraus erforderliche Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt:

» **Plan (Planen):**

Identifizieren und Analysieren von Problemen oder Verbesserungspotenzialen,
Festlegung von Zielen und Entwicklung eines detaillierten Umsetzungsplans

» **Do (Durchführen):**

Umsetzung erforderlicher Maßnahmen gemäß Umsetzungsplan

» **Check (Überprüfen):**

Überwachen und Bewerten der Umsetzungsergebnisse, um festzustellen,
ob die gesetzten Ziele erreicht wurden

» **Act (Handeln):**

Ableitung und Umsetzung weiterer Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen der Überprüfung

Transitorische Klimarisikoanalyse

Neben den physischen Klimarisiken wurden auch transitorische Risiken und Chancen analysiert, um die Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie der voestalpine unter verschiedenen Dekarbonisierungspfaden und regulatorischen Entwicklungen zu bewerten.

Die transitorische Klimarisikoanalyse basiert auf den NGFS-Szenarien (Network for Greening the Financial System; Szenarien: Net-Zero 2050 (1,5°C), Below 2°C und Delayed Transition), die in den ESRS als geeignete Datenquelle anerkannt sind. Die voestalpine wählte diese Klimaszenarien, da explizit Variablen für die Grundstoffindustrie, inklusive Stahl, berücksichtigt werden und damit das Geschäftsmodell der voestalpine widerspiegeln. Innerhalb des NGFS-Datensatzes wurde das REMIND-MAgPIE-Modell herangezogen, das sich durch eine umfassende Integration verschiedener Datensätze sowie eine detaillierte regionale Differenzierung auszeichnet.

Für die Analyse transitorischer Klimarisiken konzentrierte sich die voestalpine auf das „Delayed Transition“-Szenario. Dieses geht davon aus, dass die weltweiten jährlichen Emissionen bis 2030 nicht signifikant sinken, wodurch verschärfte politische Maßnahmen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C erforderlich werden. Die Wahl dieses Szenarios begründet sich in der hohen Relevanz der damit verbundenen Übergangrisiken für die Stahlindustrie. Die weiteren NGFS-Szenarien werden fortlaufend beobachtet, um auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Zentrale Übergangereignisse, die für die Stahlindustrie von Bedeutung sind, wurden systematisch untersucht. Dazu zählen die Entwicklung des CO₂-Preises, regulatorische Anforderungen, die Volatilität der Energiemärkte, veränderte Markt- und Kund:innen-Erwartungen sowie Veränderungen im Kapitalmarkt. Die Auswirkungen dieser Faktoren wurden detailliert analysiert, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Geschäftsmodell der voestalpine bewertet.

Die abschließende Bewertung der Wesentlichkeit aller identifizierten Risiken und Chancen erfolgte anhand einer Wesentlichkeitsmatrix mit den Dimensionen Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit. Diese Bewertung wurde in einem interdisziplinären Workshop durch ein Expert:innen-Team vorgenommen und anschließend durch Fachspezialist:innen aus verschiedenen Unternehmensbereichen validiert. Zur Festlegung des zeitlichen Bezugsrahmens wurden transitorische Risiken in kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume unterteilt: weniger als ein Jahr als kurzfristig, ein bis fünf Jahre als mittelfristig, fünf bis zehn Jahre als langfristig und über zehn Jahre als sehr langfristig. Grundsätzlich wurden alle Risiken in der Brutto-Betrachtung bewertet. Die Netto-Betrachtung wurde nur nach Abschluss der Gegenmaßnahmen angewandt. Wie in E1-1 zu der Analyse der gebundenen Treibhausgase beschrieben, wurden nach aktuellem Stand keine wesentlichen Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten identifiziert, die im Widerspruch zu den Zielen einer klimaneutralen Wirtschaft stehen würden.

Die wesentlichen Risiken und Chancen werden im Kapitel SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell dargestellt und erläutert.

IRO-1 – E2 UMWELTVERSCHMUTZUNG

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden Anlagen und Standorte hinsichtlich wesentlicher Luft-, Wasser- und Bodenemissionen überprüft. Dabei lag der Fokus insbesondere auf Anlagen, die unter die Industrial Emissions Directive (IED) fallen, sowie auf solchen, die gemäß dem Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) berichtspflichtig sind. Die voestalpine hat zudem an Produktionsstandorten, die aus Konzernsicht entweder erhebliche Umweltauswirkungen haben oder einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der konzernweiten Umweltleistung leisten, Umweltmanagementsysteme implementiert. Diese Systeme sind unter E2-1 ausführlich beschrieben. Die Erkenntnisse aus diesen Umweltmanagementsystemen flossen in die Bewertung wesentlicher Standorte und Geschäftstätigkeiten mit ein.

Mikroplastik wird aus prozessbedingten Gründen weder als Rohstoff im Herstellungsprozess eingesetzt noch ist es in den Produkten von der voestalpine enthalten. Daher stellt es kein wesentliches Thema dar.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden betroffene Gemeinschaften in die Stakeholder:innen-Analyse (z. B. Online-Befragung, direkte Interviews) einbezogen, während die Umweltmanagementsysteme in Abstimmung mit Behörden, Fachexpert:innen und gegebenenfalls lokalen Vertreter:innen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei wurden sowohl Anliegen als auch potenzielle Auswirkungen der voestalpine auf diese Gemeinschaften im Hinblick auf Umweltverschmutzung erfasst. Die Rückmeldungen der Interessenträger:innen flossen in die Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen ein.

Folgende Liste enthält jene Betriebsstandorte und Geschäftstätigkeiten, die im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung als wesentlich eingestuft wurden:

Standort	Geschäftstätigkeit	Land
voestalpine Stahl GmbH	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG	Produktionsstandort	Österreich
Buderus Edelstahl GmbH	Produktionsstandort	Deutschland
Villares Metals S.A.	Produktionsstandort	Brasilien
Uddeholms AB	Produktionsstandort	Schweden
voestalpine Stahl Donawitz GmbH	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine Railway Systems JEZ, S.L.	Produktionsstandort	Spanien
voestalpine Railway Systems MFA SASU	Produktionsstandort	Frankreich
voestalpine Böhler Welding Belgium	Produktionsstandort	Belgien
voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine Grobblech GmbH	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine Rail Technology GmbH	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine Wire Rod Austria GmbH	Produktionsstandort	Österreich
voestalpine Wire Italy s.r.l.	Produktionsstandort	Italien
voestalpine Automotive Components Bunschoten B.V.	Produktionsstandort	Niederlande
voestalpine Sadef nv	Produktionsstandort	Belgien
voestalpine Rotec Coating SRL	Produktionsstandort	Rumänien
TORRI S.R.L.	Produktionsstandort	Italien

IRO-1 – E3 WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der voestalpine entlang der Wertschöpfungskette wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bewertet, wobei auch bestehende Abhängigkeiten evaluiert wurden. Zudem hat das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten auf Basis der Erkenntnisse aus den Umweltmanagementsystemen (siehe nähere Informationen dazu in IRO-1 – E1) und einer eigens durchgeführten Waterfootprint- und Water-Scarcity-Studie an wesentlichen Produktionsstandorten überprüft.

Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Bewertung ein. Dabei wurde an den drei größten Produktionsstandorten in Linz, Donawitz und Kapfenberg festgestellt, dass erhebliche Mengen an Flusswasser zu Kühlzwecken entnommen werden, was potenziell negative Auswirkungen auf lokale Ökosysteme haben kann. Eine geringe Anzahl an Standorten des voestalpine-Konzerns befindet sich in Regionen, die von Wasserstress betroffen sind. Der damit verbundene Wasserverbrauch entspricht 2 % des Gesamtwasserverbrauchs und ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung, für die eigenen Tätigkeiten oder die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette (siehe dazu ESRS E3-4 Wasserverbrauch).

Zudem wurden keine Gebiete identifiziert, die von Wasserrisiken betroffen sind oder eine direkte Schnittstelle zu Meeren oder Meeresressourcen aufweisen.

Darüber hinaus führt die voestalpine einen kontinuierlichen Dialog zu wasserbezogenen Themen, in Form von persönlichen Gesprächen und Umfragen, mit Anrainer:innen an den großen Produktionsstandorten durch. Darüber hinaus arbeitet die voestalpine eng mit Interessenvertretungen sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um sicherzustellen, dass die Belange aller relevanten Stakeholder:innen umfassend berücksichtigt werden und in Entscheidungsprozesse einfließen.

IRO-1 – E4 BIOLOGISCHE VIelfALT UND ÖKOSYSTEME

Auf Basis der im IRO-1 beschriebenen Wesentlichkeitsanalyse wurden Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Ökosysteme entlang der Wertschöpfungskette bewertet. Eine potenziell negative Auswirkung auf Ökosysteme wurde in der vorgelagerten Wertschöpfungskette identifiziert, welche insbesondere bei der Produktion von Schlüsselrohstoffen wie Eisenerz und Kohle auftreten könnte. Darüber hinaus wurden die Abhängigkeiten von Biodiversität, Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen analysiert. Die Analyse zu Abhängigkeiten wurde mittels interner Expert:innenrunde im Zuge von Workshops ermittelt und bewertet. Dabei ergab sich, dass an relevanten Standorten keine Geschäftsabläufe oder Tätigkeiten mit direkter Schnittstelle zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen bestehen. Ziel war es, zu identifizieren, inwieweit betriebliche Abläufe auf biologische Vielfalt und Ökosysteme angewiesen sind. Die Ergebnisse zeigen, dass an den untersuchten Standorten aktuell keine signifikanten Geschäftsaktivitäten mit direkter funktionaler Abhängigkeit von konkreten Ökosystemleistungen oder Biodiversität bestehen.

Die voestalpine erkennt an, dass ihre Treibhausgasemissionen den Klimawandel vorantreiben und dieser wiederum die Biodiversität beeinflusst. Da dieser Zusammenhang jedoch global auftritt und nicht unmittelbar auf spezifische Ökosysteme oder lokale Standorte wirkt, lässt er sich nicht direkt messen. Während der Biodiversitätsverlust ein lokales Phänomen ist, wirken Emissionen weltweit – daher wird der direkte Einfluss des Klimawandels auf den Biodiversitätsverlust nicht als wesentliches Thema für die voestalpine betrachtet.

Im Rahmen der Analyse wurden somit auch keine physischen, transitorischen oder systemischen Risiken im Zusammenhang mit Biodiversität identifiziert. Daher ist eine Resilienzanalyse in Bezug auf Biodiversität aus aktueller Sicht für die voestalpine nicht relevant. Risiken und Chancen werden jedoch regelmäßig überprüft, und bei veränderten Rahmenbedingungen erfolgen entsprechende Analysen.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde eine Stakeholder:innen-Befragung durchgeführt, bei der betroffene Gemeinschaften in der Nähe eigener Unternehmensstandorte einbezogen wurden. Dies erfolgte sowohl durch persönliche Interviews als auch durch anonyme Online-Befragungen, mit dem Ziel, potenzielle negative Auswirkungen im Hinblick auf Biodiversität zu erfassen. Gemeinschaften entlang der vorgelagerten Wertschöpfungskette waren dabei nicht Zielgruppe der Befragung. Die gewonnenen Erkenntnisse flossen maßgeblich in die Identifikation wesentlicher Themen ein. Zum aktuellen Zeitpunkt konnten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die einbezogenen Gemeinschaften im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt festgestellt werden.

Auch wenn keine wesentlichen negativen Auswirkungen im eigenen Betrieb identifiziert wurden, setzt die voestalpine Aktivitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben um. Diese orientieren sich an verschiedenen Rechtsvorschriften, darunter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen.

Zudem führt das Unternehmen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU durch. Bei Tätigkeiten in Drittländern richtet sich die voestalpine nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen sowie internationalen Standards wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC) zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

Neben den genannten Aktivitäten in Bezug auf die eigenen Standorte hat die voestalpine ebenfalls Maßnahmen zur Mitigation negativer Auswirkungen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette eingeführt. Nähere Details finden sich im Kapitel E4-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen.

IRO-1 – E5 RESSOURCENNUTZUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Zur Identifizierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die Ressourcenzuflüsse, -abflüsse sowie anfallende Abfälle der voestalpine systematisch analysiert und bewertet. Dabei flossen Erkenntnisse aus den Umweltmanagementsystemen ebenso ein wie die Recyclingfähigkeit der Produkte, die Materialeigenschaften der eingesetzten Rohstoffe und die Möglichkeiten zur Wiederverwertung.

Die Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft betreffen insbesondere die Bereiche der Stahlproduktion, die Verarbeitung von Metallprodukten sowie die Verwertung von Reststoffen. Die wesentlichen genutzten Ressourcen sind unter E5-4 Ressourcenzuflüsse detailliert beschrieben.

Die relevanten Aspekte der Kreislaufwirtschaft erstrecken sich über die gesamte Wertschöpfungskette und umfassen die Beschaffung von Rohstoffen, die Rückführung metallhaltiger Reststoffe in der Produktion sowie die Reduktion von Materialverlusten. Zudem spielt die Verwertung der Produkte am Ende ihres Lebenszyklus eine zentrale Rolle, da die voestalpine darauf abzielt, Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten.

Konsultationen mit zentralen Stakeholder:innen wurden im Rahmen der Stakeholder:innen-Analyse der Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Dabei wurden gezielt Einschätzungen zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft erhoben. Die Rückmeldungen betroffener Gemeinschaften sowie weiterer relevanter Stakeholder:innen, darunter Kund:innen und Forschungseinrichtungen, flossen in die Wesentlichkeitsbewertung ein und wurden bei der Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt.

IRO-1 – G1 UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde eine Befragung von internen und externen Stakeholder:innen durchgeführt, um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zu erfassen. Dabei wurden verschiedene Kriterien herangezogen, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Bereich der Unternehmensführung zu identifizieren. Dazu zählen der Standort der wirtschaftlichen Aktivitäten, die Art der ausgeübten Tätigkeit sowie der Unternehmenssektor. Besondere Aufmerksamkeit galt Standorten mit erhöhten regulatorischen Anforderungen oder spezifischen Compliance-Risiken, während auch branchenspezifische Vorschriften und Marktbedingungen systematisch in die Bewertung einfließen.

IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Die Inhalte des vorliegenden Nachhaltigkeitsberichts wurden auf Basis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifiziert. Die genaue Vorgehensweise im Zuge der doppelten Wesentlichkeitsanalyse kann im Abschnitt „IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ nachgelesen werden. Die Auswahl der Datenpunkte basierte grundsätzlich auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse. Darauf aufbauend wurde zudem fallspezifisch die Wesentlichkeit und Anwendbarkeit einzelner Datenpunkte evaluiert. Zusätzlich werden die wesentlichen unternehmensspezifischen Themen durch Konzepte, Maßnahmen und Ziele entsprechend der Struktur der ESRS offengelegt.

Zusammenfassend findet sich nachfolgend eine Übersicht aller Datenpunkte, die sich aus anderen in ESRS 2 Anlage B aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, inkl Referenz zur jeweiligen Seitenzahl oder Information, dass der Datenpunkt als nicht wesentlich bewertet wurde.

**LISTE DER DATENPUNKTE IN GENERELLEN UND THEMENBEZOGENEN STANDARDS,
DIE SICH AUS ANDEREN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ERGEBEN (ESRS 2 ANLAGE B)**

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14	
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1

(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Wesentlichkeit	Seitenangabe im Geschäftsbericht
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ⁵ , Anhang II		wesentlich	S. 102
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 104
			wesentlich	S. 108
Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umwelt- risiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		nicht wesentlich	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		nicht wesentlich	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ⁷ , Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		nicht wesentlich	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		nicht wesentlich	n.a.
		Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	wesentlich	S. 184
Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2		wesentlich	S. 185
Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		wesentlich	S. 194
			wesentlich	S. 198
			wesentlich	S. 198
			wesentlich	S. 199
Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		wesentlich	S. 201
Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		wesentlich	S. 203

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften, Absatz 56	
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66	
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischen Risiko, Absatz 66 Buchstabe a	
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c	
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c	
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69	
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E3-1 Spezielle Strategie, Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe c	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E4-2 Konzepte zur Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3

(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Wesentlichkeit	Seitenangabe im Geschäftsbericht
		Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	nicht wesentlich	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Übergangsbestimmung	n.a.
Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko			Übergangsbestimmung	n.a.
Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			Übergangsbestimmung	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		Übergangsbestimmung	n.a.
			wesentlich	S. 213
			wesentlich	S. 216
			wesentlich	S. 214
			nicht wesentlich	n.a.
			wesentlich	S. 219
			wesentlich	S. 219
			wesentlich	S. 130
			wesentlich	S. 130
			wesentlich	S. 130
			nicht wesentlich	n.a.
			nicht wesentlich	n.a.
			nicht wesentlich	n.a.
			wesentlich	S. 237
			wesentlich	S. 237
			wesentlich	S. 131
			wesentlich	S. 131

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1

(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Wesentlichkeit	Seitenangabe im Geschäftsbericht
			wesentlich	S. 262
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 262
			wesentlich	S. 263
			wesentlich	S. 264
			wesentlich	S. 270
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 287
			Übergangsbestimmung	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 288
			wesentlich	S. 288
			wesentlich	S. 289
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		wesentlich	S. 289
			wesentlich	S. 132
			wesentlich	S. 300
			wesentlich	S. 299
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		wesentlich	S. 298
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 298
			wesentlich	S. 306
			wesentlich	S. 314
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		wesentlich	S. 315
			wesentlich	S. 323
			nicht wesentlich	n.a.

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹
--	--------------------------------

ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 09.12.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.06.2016, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 09.07.2021, S. 1).

(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Wesentlichkeit	Seitenangabe im Geschäftsbericht
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		nicht wesentlich	n.a.
			nicht wesentlich	n.a.
			nicht wesentlich	n.a.
			nicht wesentlich	n.a.
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		wesentlich	S. 341
			wesentlich	S. 341

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17.07.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 03.12.2020, S. 1)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30.11.2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17.07.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 03.12.2020, S. 17).

Nachfolgend findet sich eine Liste der Angabepflichten (inkl. Referenz zur jeweiligen Seitenzahl), die bei der Erstellung des vorliegenden Nachhaltigkeitsberichts auf Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse gemacht wurde:

ANGABEPFLICHTEN SOWIE ANWENDUNGSANFORDERUNGEN IN THEMENBEZOGENE ESRS, DIE ZUSAMMEN MIT DEN ALLGEMEINEN ANGABEPFLICHTEN DES ESRS 2 GELTEN (ESRS 2 ANLAGE B)

		Seitenangabe im Geschäftsbericht
Allgemeine Informationen		
ESRS 2	Allgemeine Informationen	S. 98
BP-1	Allgemeine Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	S. 98
BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	S. 99
GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	S. 101
GOV-1 G1	Unternehmensführung	S. 104
GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	S. 105
GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	S. 106
GOV-3 E1	Klimawandel	S. 106
GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht	S. 106
GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung	S. 109
SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	S. 111
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	S. 121
SBM-2 S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	S. 124
SBM-2 S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	S. 124
SBM-2 S3	Betroffene Gemeinschaften	S. 125
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 125
SBM-3 E1	Klimawandel	S. 129
SBM-3 E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	S. 130
SBM-3 S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	S. 131
SBM-3 S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	S. 132
SBM-3 S3	Betroffene Gemeinschaften	S. 133
IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	S. 133
IRO-1 E1	Klimawandel	S. 138
IRO-1 E2	Umweltverschmutzung	S. 142
IRO-1 E3	Wasser- und Meeresressourcen	S. 143
IRO-1 E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	S. 143
IRO-1 E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 144
IRO-1 G1	Unternehmensführung	S. 145
IRO-2	In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	S. 145

Umwelt

Angaben nach Art 8. der Verordnung 2020/852 (EU-Taxonomie-Verordnung)		S. 163
ESRS E1	Klimawandel	S. 177
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 178
E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	S. 182
E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	S. 186
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	S.188
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	S. 194
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	S. 198
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorie Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	S. 200
ESRS E2	Umweltverschmutzung	S. 206
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 206
E2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	S. 206
E2-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	S. 209
E2-3	Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	S. 212
E2-4	Luft-, Wasser-, und Bodenverschmutzung	S. 212
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	S. 214
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 214
E3-1	Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	S. 214
E3-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	S. 217
E3-3	Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	S. 217
E3-4	Wasserverbrauch	S. 218
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	S. 220
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 220
E4-1	Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell	S. 220
E4-2	Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	S. 220
E4-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	S. 221
E4-4	Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt in Ökosystemen	S. 223

		Seitenangabe im Geschäftsbericht
Umwelt		
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 224
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 224
E5-1	Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 226
E5-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 230
E5-3	Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 232
E5-4	Ressourcenzuflüsse	S. 233
E5-5	Ressourcenabflüsse	S. 235
Innovation, Forschung und Entwicklung		
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	S. 240
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 240
I,F&E-1	Konzepte im Zusammenhang mit Innovation und Forschung & Entwicklung	S. 242
I,F&E-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Innovation und Forschung & Entwicklung	S. 246
I,F&E-3	Ziele im Zusammenhang mit Innovation und Forschung & Entwicklung	S. 252
I,F&E-4	Kennzahlen im Zusammenhang mit Innovation und Forschung & Entwicklung	S. 252
Soziales		
		Seitenangabe im Geschäftsbericht
ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	S. 256
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 256
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	S. 260
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen	S. 267
S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	S. 269
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer:innen des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	S. 270
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	S. 280
S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer:innen des Unternehmens	S. 283
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	S. 285
S1-9	Diversitätskennzahlen	S. 286
S1-10	Angemessene Entlohnung	S. 286
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	S. 287
S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	S. 288
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	S. 289

		Seitenangabe im Geschäftsbericht
Soziales		
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	S. 296
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 296
S2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	S. 298
S2-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	S. 304
S2-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	S. 304
S2-4	Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	S. 306
S2-5	Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	S. 312
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	S. 313
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 314
S3-1	Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	S. 314
S3-2	Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen	S. 318
S3-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können	S. 320
S3-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	S. 321
S3-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	S. 324
		Seitenangabe im Geschäftsbericht
Unternehmensführung		
ESRS G1	Unternehmensführung	S. 326
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 326
G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	S. 328
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferant:innen	S. 337
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	S. 337
G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	S. 341
Steuern		S. 342
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 342
TAX-1	Konzepte im Zusammenhang mit Steuern	S. 342
TAX-2	Kennzahlen im Zusammenhang mit Steuern	S. 345

ESRS 2 – MDR-M – KENNZAHLENÜBERSICHT

ESRS-Offenlegungsanforderung	Paragraf	Datenpunkt/Metrik	Grundlage für die Erstellung und Beschreibung der verwendeten Parameter, Beschreibung der Annahmen und Methodik
GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	21d	Prozentualer Anteil der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane nach Geschlecht (Geschlechterstruktur)	Prozentuale Aufteilung der Mitglieder nach Geschlecht (weiblich/männlich) ohne Einbeziehung der Kategorie „Divers/non-binär“ welche in einigen Ländern als drittes Geschlecht verankert ist.
GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	29d	Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt	<p>Bei Erreichen von bestimmten finanziellen (quantitativen) und nicht finanziellen (qualitativen) Zielen gebührt ein Bonus von maximal 250 % (für die:den Vorsitzende:n des Vorstandes) bzw. 200 % (für alle anderen Vorstandsmitglieder); Die Zielvereinbarung der Mitglieder des Vorstandes hat nicht finanzielle (qualitative) Leistungskriterien im Ausmaß von maximal bis zu 25 % der variablen Vergütung festzulegen.</p> <p>Nachhaltigkeitsbezogene Themen sind im Berichtszeitraum in der variablen Vergütung festgelegten nicht finanziellen (qualitativen) Zielen berücksichtigt.</p>
ESRS 2 SBM-1	40aiii	Prozentanteil bzw. Anzahl der Mitarbeiter:innen nach Ländern	Prozentanteil bzw. Anzahl Mitarbeiter:innen (in Köpfen) je Land, inklusive Lehrlinge und Abrufrkräfte, exklusive Praktikant:innen (Ferialzeit oder aufgrund von Schulausbildungen), freie Dienstnehmer:innen, Diplomand:innen/Dissertant:innen.
ESRS 2 GOV-1	21a	Anzahl der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder	<p>Die Governance-Struktur der voestalpine AG basiert auf einem dualistischen Leitungsmodell, welches aus dem Vorstand als Leitungsorgan (geschäftsführend) und dem Aufsichtsrat als Kontrollorgan (nicht geschäftsführend) besteht.</p> <p>Gemäß Satzung der voestalpine AG besteht der Vorstand aus zwei bis sechs Mitgliedern und der Aufsichtsrat aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Aktuell hat der Vorstand sechs und der Aufsichtsrat zwölf Mitglieder (davon acht Kapitalvertreter:innen und vier Arbeitnehmervertreter:innen).</p>
ESRS 2 GOV-1	21e	Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder	Mit August 2024 sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates als unabhängig im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien gemäß Regel C53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu qualifizieren.

Ggf. Beschreibung der Quellen für Messunsicherheit	Resultierender Genauigkeitsgrad	Externe Validierung	Ggf. geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Genauigkeit
-	-	-	-
-	-	Der Vergütungsbericht für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das GJ 2024/25 wird von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH geprüft und der 33. Ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 02.07.2025 zur Abstimmung vorgelegt.	-
Gering – Abbildung der Daten in den Gesellschaften	Hoch	Keine	-
-	-	-	-
-	-	Die Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die voestalpine AG im GJ 2024/25 (ausgenommen die Regeln 77 bis 83) wird von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH geprüft. Die Einhaltung der Regeln 77 bis 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex, soweit es sich um C-Regeln handelt, durch die voestalpine AG im GJ 2024/25 wird von WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG geprüft.	-